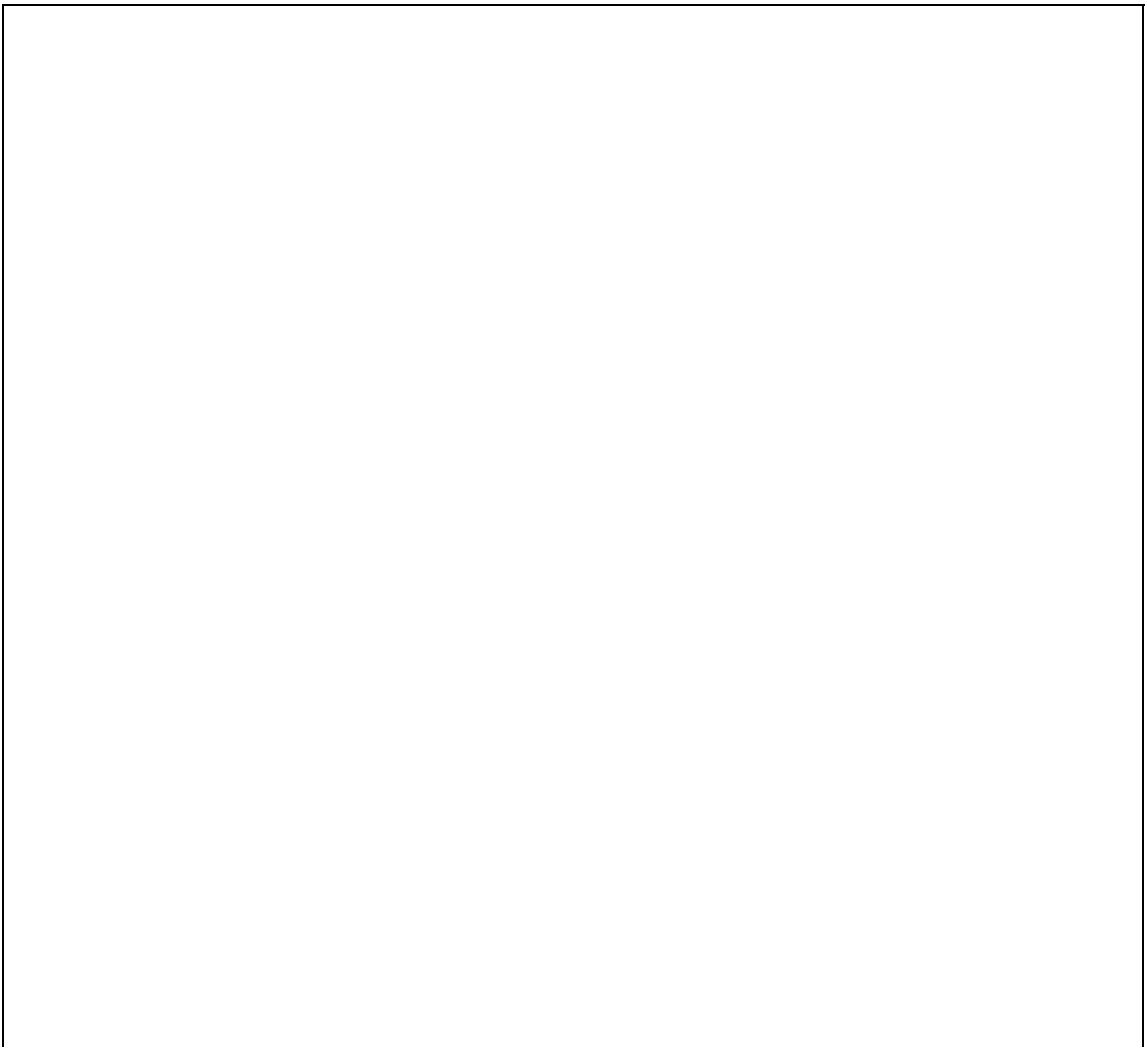


Bericht über die Prüfungen 01.11.04 – 30.06.05



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorwort	2
2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.11.04 – 30.06.05	3
3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.01.04 – 31.10.04	41

Ein nichtöffentlicher Berichtsteil wurde gesondert verfasst und dem berechtigten Personenkreis zugestellt.

1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, zeitnah über abgeschlossene Prüfungen zu berichten. In der Regel wird dies u. a. über Halbjahresberichte sichergestellt. Abweichend davon wird wegen der Verschiebungen in Folge der Kommunalwahl 2004 der Bericht über die abgeschlossenen Prüfungen im Zeitraum 01.11.2004 bis 30.06.2005 vorgelegt.

Im vorgelegten Bericht sind die wesentlichen Prüfergebnisse wiedergegeben (Kurzberichte).

Die Kurzberichte sind wie folgt in den o. g. Gesamtbericht aufgenommen worden:

- Prüfungen nach der jährlichen Prüfplanung der einzelnen Prüferinnen und Prüfer
 - Anlassbedingte Prüfungen
- (in der Reihenfolge ihrer Fertigstellung)

Ein Kurzbericht erscheint so lange in der Berichterstattung, bis das jeweilige Ausräumungsverfahren abgeschlossen ist (Controlling).

Das RPA hat seine beratende Tätigkeit intensiviert.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass darüber hinaus das RPA für Dritte geprüft hat, und zwar

- den Jahresabschluss 2004 der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.
- den Jahresabschluss 2004 des Vereins für Drogenprobleme e. V.
- den Jahresabschluss 2004 der Forstbetriebsgemeinschaft a. V. Wuppertal.

Peter Kobelt

Hinweise:

Der Berichtsstand ist der 15.07.2005.

Soweit im Einzelfall ein späterer Sachstand wiedergegeben ist, ergibt sich dies aus dem jeweiligen Teilbericht.

2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.11.04 – 30.06.05 Öffentlicher Teil

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
26/04	29.12.04	Unvermutete Prüfung der Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2004	
27/04	30.12.04	Bericht über die Prüfung von Gerüstbauarbeiten mit Blick auf die Abnahme	
01/05	09.03.05	Bericht über die Prüfung der Baumaßnahme „Erstellung Fluchttreppe“ an der Kindertagesstätte Untergrünwalder Str. 2 in Wuppertal	
02/05	21.03.05	Bericht über die Prüfung der Ausgaben für Städtepartnerschaften und Patenschaften sowie Repräsentation der Stadt Wuppertal im Jahr 2003	
03/05	30.03.05	Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Vereins Beratungsstelle für Drogenprobleme e.V.	
04/05	22.04.05	Bericht über die Prüfung von Rahmenzeitverträgen und Aufträgen in den Gewerken Sanitärtechnik	
05/05	25.04.05		(nichtöffentlich)
06/05	26.04.05		(nichtöffentlich)
07/05	02.05.05	Stichprobenprüfung der Sonderkasse des Gebäudemanagements	
08/05	11.05.05		(nichtöffentlich)
09/05	25.05.05	Bericht über die Prüfung der Umlageberechnung des Chemischen Untersuchungsinstituts Bergisches Land (CHU) für den Verwaltungshaushalt 2003	
10/05	01.06.05	Bericht über die Prüfung der Verwaltung und Betreuung des Schulsports	
11/05	06.06.05		(nichtöffentlich)
12/05	15.06.05		(nichtöffentlich)
13/05	20.06.05	Bericht über eine Prüfung beim Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW): Kostenrechnung / Betriebsabrechnung / Interne Leistungsverrechnung	
14/05	28.06.05	Bericht über bei der Visakontrolle von Abrechnungsvorgängen häufig festzustellende Mängel	
15/05	30.06.05		(nichtöffentlich)

Lfd. Nr.	Berichts- datum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
16/05	30.06.05	Bericht über eine Prüfung im Aus- gleichsamt (201.26)	
17/05	30.06.05	Unvermutete Prüfung der Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2005	

002.103



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr. 26/04

Bericht vom: 29.12.04

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2004

Die unvermutete Kassenprüfung ist eine gesetzliche Prüfung gem. § 103 Abs. 1 GO NW.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Kassenprüfung erstreckte sich auf den Zeitraum seit der letzten Prüfung vom 24.05.03 bis zum 29.11.04. Es ergaben sich keine Beanstandungen oder Anmerkungen. Das RPA kam zu dem Ergebnis, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß und im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.	.

002.213



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 27/04

Bericht vom: 30.12.04

Bericht über die Prüfung von Gerüstbauarbeiten mit Blick auf die Abnahme

Bei der Prüfung von vier Rechnungen zu Gerüstbauarbeiten im Rahmen der Visakontrolle fiel auf, dass ihnen regelmäßig keine Abnahmeprotokolle beilagen. Bei der Rechnungsprüfung entstanden deshalb Fragen zur ordnungs- und vertragsgemäßen Leistungserbringung.

In diesem Bericht wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen mit Blick auf sein Thema dargelegt und mögliche Konsequenzen aufgezeigt, die aus Mängeln am Gerüst entstehen können. Beispielsweise seien hier Heilungs- oder Rehabilitationskosten, Schadensersatz oder Renten aus Personenschäden genannt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A 1 Klärung der Verantwortlichkeiten innerhalb des GMW Es wird angeregt, zuständigen Sachbearbeitern des GMW die Bauherrenpflichten nach der Baustell-V dem ArbSchG entsprechend in aller Form zu übertragen und Mitarbeiter zu schulen, damit sie die Verantwortung aus der Baustell-V übernehmen können.	<i>Der Stellungnahme des GMW zufolge wird eine förmliche Pflichtenübertragung als entbehrlich betrachtet, weil die Bauherrenpflichten aus der Baustellenverordnung (Baustell-V) bei allen Bauvorhaben an externe Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) weitergegeben würden.</i> <i>Für neu eingestellte Mitarbeiter des GMW soll im Jahr 2005 eine Schulungsreihe zur Thematik Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen stattfinden.</i> Die Möglichkeit der Übertragung von Bauherrenpflichten aus der Baustell-V an einen SiGeKo ist in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen. Erst nach Versendung des Berichtstextes an das GMW erhielt das RPA jedoch Kenntnis von einer Änderung der Baustell-V. Danach wird der Bauherr oder sein Vertreter durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden. Um Haftungsrisiken auszuschließen, muss der Bauherrenvertreter beim GMW die Vertragserfüllung durch den SiGeKo ausreichend kontrollieren. Der SiGeKo muss hinreichend versichert sein.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A 2 Planung von Gerüstbauarbeiten Der verantwortliche Bauherrenvertreter nach der Baustell-V muss an dem Planungsvorgang beteiligt werden. Seine Mitwirkung sollte durch das Abzeichnen des Ausschreibungs-LV im Rahmen des Ausschreibungsvorgangs dokumentiert werden. Der Vergabe der Gerüstbauarbeiten sollte ein Planungszeiten- und ein Bauzeitenplan bei- und zugrunde liegen.	<i>Der Stellungnahme zufolge ist eine zutreffende Planung der Bauzeit nicht in allen Fällen möglich.</i> <i>Der SiGeKo bekomme in der Regel die Leistungsverzeichnisse vor ihrem Versand zur Sichtung vorgelegt.</i> Die Stellungnahme ist nachvollziehbar, diese Anregung hat sich damit erübrigt.
A 3 Abnahme nach Erstellung oder Umbau des Gerüsts Eine mögliche Schlussfolgerung des bisher Dargelegten könnte sein, dass die drei Verantwortlichen, nämlich der Gerüstbauer, der Bauherr und der Bauleiter das Gerüst nach der Erstellung gemeinsam abnehmen und zur Benutzung freigeben. Die entsprechenden Protokolle geben Aufschluss über die Leistungserbringung und haben dementsprechend Konsequenzen auf die Abrechnung. Sie sollten der Rechnung beigelegt werden.	<i>Dem GMW erscheint ihrer Stellungnahme zufolge die Entwicklung neuer Regelungen entbehrlich. Bauleiter und SiGeKo müssen die Baustelle überwachen. In diesem Zusammenhang würden alle Ereignisse in „Bautagebüchern, Besprechungsprotokollen etc.“ protokolliert.</i> Die Dokumentation aller relevanten Ereignisse auf der Baustelle ersetzt nicht die Abnahme. Eine förmliche Abnahme brächte ein Protokoll mit sich, auf dem die Verantwortlichen dokumentieren, ihrer Verantwortung nachgekommen zu sein. Die Anregung wird aufrechterhalten.
A 4 Maßnahmen während der Gerüststandzeit Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, müssen Gerüstbauer, Bauherr und Bauleiter regelmäßige Kontrollen über den Zustand des Gerüsts durchführen und sollten diese in ihrem eigenen Interesse dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle gehören zur Rechnung.	<i>Der Stellungnahme zufolge werden alle Ereignisse in „Bautagebüchern, Besprechungsprotokollen etc.“ protokolliert.</i> Voraussetzend, dass die Unterlagen den Rechnungen beiliegen, hat sich diese Anregung erübrigt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A 5 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abbau des Gerüstes Der Bauleiter muss den Gerüstabbau im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen nach der Baustell-V terminieren und veranlassen. Die Pünktlichkeit des Abbaus, die ordnungsgemäße Übergabe des Gebäudes und die Dokumentation von möglichen Folgeschäden durch den Gerüstbau muss er dokumentieren. Die entsprechenden Protokolle gehören zur Rechnung.	<i>Das GMW bestätigt die aufgezeigte Notwendigkeit der Dokumentation, erklärt jedoch, sie nicht „auf Städtischem Abnahmeprotokoll“, sondern anderweitig durchzuführen.</i> Die Abnahme zu diesem Zeitpunkt ist eine abschließende Betrachtung der erbrachten Gerüstbauleistungen mit Blick auf die Abrechnung. Auf dem unter A 3 Dargelegten aufbauend wird ange-regt, hier entsprechend Relevantes übersichtlich zusammenzufassen.

Fazit

Gerüstbauarbeiten werden derzeit in der Regel nicht förmlich abgenommen. Abnahmen sind jedoch erforderlich. Dazu sollten dem Gewerk entsprechende Regeln entwickelt und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden in die Abwicklung von Gerüstbauaufträgen eingeführt werden.

Dem RPA sind auch nach Vorliegen der Stellungnahme keine Argumente bekannt, die gegen eine förmliche Abnahme von Gerüstbauarbeiten sprechen. Die dargelegten Argumente, die für eine Abnahme sprechen, wurden in der Stellungnahme des GMW nicht widerlegt.

Wenn Gerüstbauarbeiten nicht förmlich abgenommen werden, geschieht die Abnahme in der Regel mehr oder weniger stillschweigend. Angesichts der unter A 3 und A 5 angeführten Gründe, die für die Durchführung einer förmlichen Abnahme sprechen, ist vom Festhalten an der derzeit gebräuchlichen Handhabung abzuraten.

002.212



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/05

Bericht vom: 09.03.05

Bericht über die Prüfung der Baumaßnahme „Erstellung Fluchttreppe“ an der Kindertagesstätte Untergrünwalder Str. 2 in Wuppertal

Nach der im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeprüfung und der vom Rat der Stadt übertragenen Vorprüfung der Kassenanweisungen vor der Zuleitung zur Kasse (Visakontrolle) wurde die Beachtung der bei den einzelnen Prüfungen vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) aufgezeigten Sachverhalte überprüft.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Leistungen des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal (GMW) bei der Abwicklung der Sanierungsmaßnahme zur Erstellung einer Außenfluchttreppe aus Stahl unter Mitwirkung von extern beauftragten Planern wurde nachträglich kontrolliert. Hierzu wurden nur die Unterlagen zu den Aufträgen des extern beauftragten Architekten, des Tragwerkplaners und der ausführenden Stahlbau-firma gesichtet. B 1 Mängelabzüge wurden bei der Schlussrechnung des Architekten nicht berücksichtigt Bei den Prüfungen zu diesem Bericht zeigte sich, dass vermeidbare Eingriffe in die Fassade vorgenommen wurden, die bei der Honorierung des Architekten bislang unberücksichtigt blieben. Der aufgrund von Planungsmängeln am Treppenantritt zur Spielebene ausgebildete Schacht stellt weder eine wirtschaftliche noch eine fachtechnisch dauerhafte Lösung dar. Mit einer Treppenkonstruktionsänderung, die dem AN hätte angelastet werden können, wären Kosten vermeidbar gewesen. Folgekosten, die beispielsweise zur Zustandkontrolle des Treppenfußpunktes (zu tief im Erdreich gegründet) erforderlich wären, sind nicht entsprechend beachtet worden. Bei den Mängelabzügen wurden nur die Erstellungskosten des Schachtes in Abzug gebracht.	<i>Das GMW legte dar, dass die unstrittigen Mängelabzüge vorgenommen worden seien. Ferner wurde während der Ausführungsphase der Ausführungsumfang neu abgestimmt.</i> <i>Aufwendungen für Außenpflegearbeiten wurden vom GMW infolge nicht sachgerechter Bezifferung und der Geringfügigkeit dieser nicht weiter verfolgt.</i> Vom RPA wird dargelegt, dass umfangreichere Kürzungen möglich gewesen wären. Hinsichtlich der Außenpflegearbeiten wird aufgezeigt, dass hier nur eine Teilbetrachtung dargestellt wurde.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 2 Zur Prüfung wurden unvollständige Unterlagen eingereicht Dem RPA wurden zur Visakontrolle unvollständige Unterlagen eingereicht. Die Erkenntnisse aus den „neuen“ Sachverhalten, die im Rahmen der Berichtsprüfung festgestellt wurden, müssten in diesem Fall zu weiteren Vergütungsreduzierungen führen. Da Aufträge bereits abgerechnet wurden, ist dies nur mittels Rückforderungen (siehe B 1) möglich. B 3 Die Akten sind nicht transparent geordnet worden Die nachträgliche Prüfung wurde durch die vorgefundene Aktenablage im GMW in erheblichem Maße erschwert. Außer den zur Visakontrolle jeweils eingereichten Unterlagen sind weitere Ordner vorgefunden worden. In einem Ordner sind u.a. Dokumente / Schriftwechsel mehrerer AN unsortiert abgeheftet worden. Weiterhin sind dem RPA zur Visakontrolle eingereichte Unterlagen in den gesichteten Ordnern nicht auffindbar gewesen. B 4 Unterschiedliche Treppenkonstruktionen nach Planunterlagen der AN erkennbar Auftragsgemäß mussten Planunterlagen durch den extern beauftragten Architekten, Tragwerksplaner und Stahlbauer erstellt werden. Die Kontrolle der Pläne ergab Unterschiede/Differenzen und Unstimmigkeiten. Diese bestehen sowohl zwischen den verschiedenen Plänen eines AN als auch zu denen anderer AN.	<i>Diesbezüglich wies das GMW darauf hin, dass zum Vorgang des Tragwerksplaners gehörige Unterlagen beim RPA eingereicht worden seien. Anschließend wurde die Prüfung des RPA's auf die Vorgänge „Architektenvertrag“ und „Stahlbauarbeiten“ ausgeweitet. Auch hierzu seien sämtliche Unterlagen im GMW zugänglich gemacht worden. Eine vorherige Selektion der Unterlagen durch das GMW erfolgte nicht.</i> Die Stellungnahme lässt auf ein Missverständnis schließen. Dem Anlass und Gegenstand der Prüfung nach sind bei der nachträglichen Prüfung im GMW Unterlagen vorgefunden worden, die bei der früheren Visakontrolle nicht beigelegt waren. <i>Die Beanstandung wurde akzeptiert, jedoch auch auf die besonderen Umstände bei der Abwicklung der Maßnahme hingewiesen. Künftige Beachtung wurde zugesagt.</i> <i>Eine fehlende Fortschreibung der Ausführungsplanung wurde vom GMW in Teilbereichen bestätigt. Eine daraus resultierende Reduzierung des Honorars erscheint seitens des GMW jedoch als nicht durchsetzbar.</i> Im Grunde erkennt das GMW die Beanstandung an. Nach den Kommentierungen zur HOAI sind bei mangelhaften Leistungen Minderungen der Vergütung oder Schadensersatzansprüche möglich.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Angaben und Darstellungen auf den gesichteten Plänen des Architekten und Statikers sind vor Ort nur zum Teil umgesetzt worden. Planungsänderungen des fachlich Beteiligten wurden nicht in die jeweils eigenen Pläne eingepflegt. B 5 Wirtschaftliche Grundsätze wurden bei der Treppenkonstruktion vernachlässigt Statt einfacher, sind aufwendigere und damit in der Regel teurere Konstruktionen mit Spannseilen ausgeführt worden. Inwieweit alternative Lösungsmöglichkeiten untersucht worden sind, wurde nicht dokumentiert. Fakt ist, dass im Leistungsverzeichnis und somit dem Wettbewerb eine aufwendige Konstruktion zugrunde gelegt wurde. Nach einer Ortsbesichtigung wurde anhand konkreter Sachverhalte darauf hingewiesen, dass durch vereinfachte Konstruktionen Kosten hätten vermieden werden können. B 6 Sachverhaltserläuterungen sind unzureichend An den Stoss-/ Verbindungsbereichen der Treppenkonstruktion sind außer den Verschraubungen noch Schweißnähte an der Kontaktfuge ausgeführt worden. Diese sind in der Regel nicht notwendig. Zudem stellen sie auch eine Qualitätsminderung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit (Korrosionsschutz) dar. Vor Ort waren nach Fertigstellung der Treppen Schwingungen feststellbar. Ob die Schwingungen der Treppenkonstruktion ursächlich für die Ausführung der Zusatznähte sind, ist im gesichteten Aktenstand nicht erläutert.	<i>Die zur Ausführung gelangte Planung wurde nach den Ausführungen des GMW mit der Denkmalbehörde und dem Bauordnungsamt abgestimmt.</i> Das GMW geht nicht darauf ein, dass auch eine wirtschaftlichere Lösung genehmigungsfähig gewesen wäre. <i>Dass die Forderung zusätzlicher Schweißnähte durch den Prüfstatiker erst nach der Prüfung der Unterlagen des Statikers bei der Abnahme der Treppe erfolgte, kann seitens des GMW nur vermutet werden. Weiterhin wurde auf das komplexe Gebiet der Schwingungsberechnungen hingewiesen.</i> Die Stellungnahme des GMW wird zur Kenntnis genommen. Angaben zur weiteren Vorgehensweise sind nicht dargelegt worden.

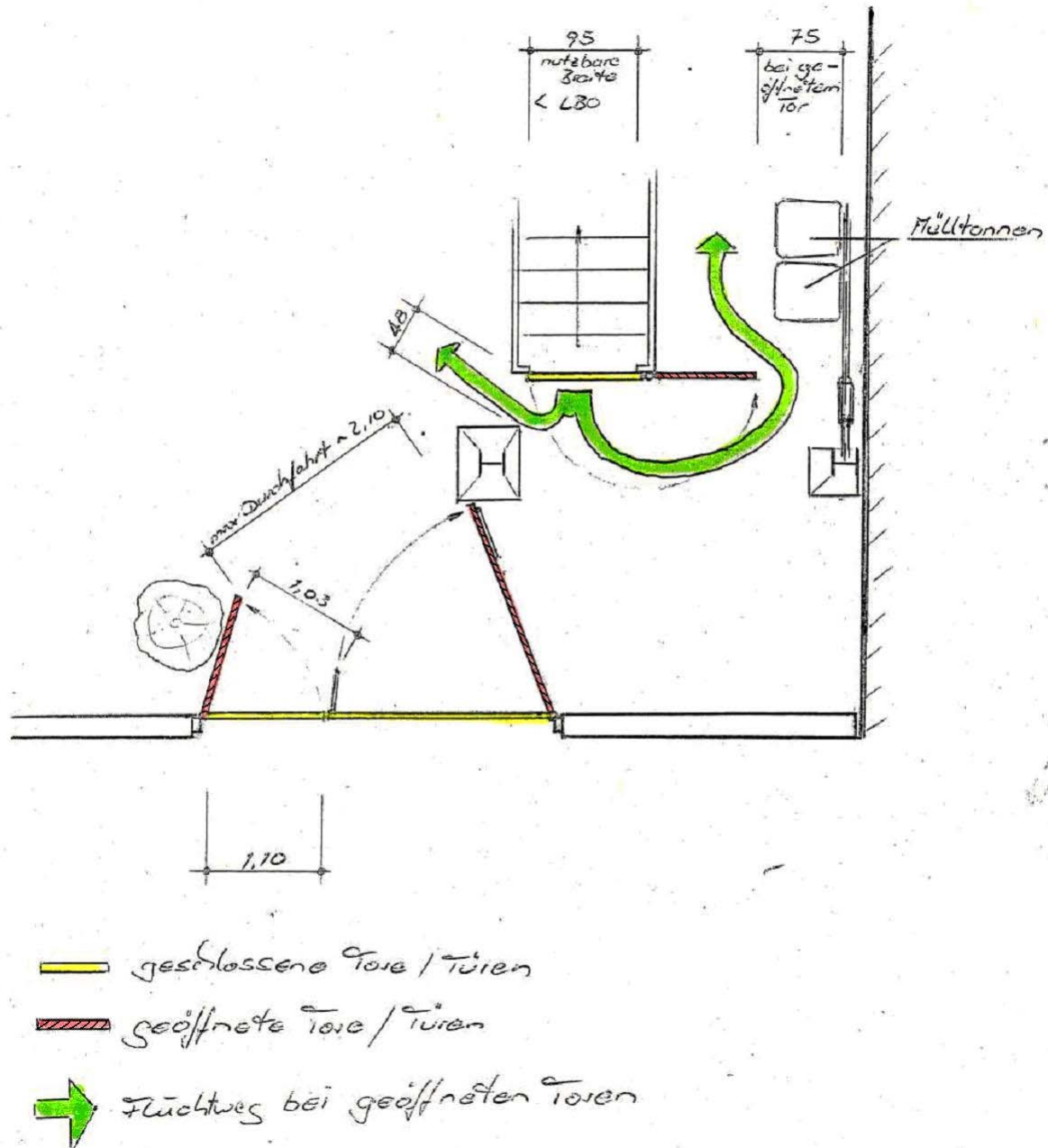
Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 7 Einschränkung des Fluchtweges infolge Verschiebung des Treppenturmes Durch Unstimmigkeiten bei der Vermassung der Konstruktionsachsen musste der Fluchttreppenturm verschoben werden. Dadurch lässt sich das in unmittelbarer Nähe befindliche Tor (Grundstückszuwegung) nicht mehr vollständig öffnen. Bei Öffnung beider Torflügel wird der Fluchtweg von der Treppe kommend nach rechts eingeengt (siehe Anlage). Ein Flüchten in die andere Richtung wird durch die aufgeschlagene Fluchttreppentür behindert. Zudem sind an der Nachbargiebelwand Mülltonnen aufgestellt, die ein weiteres Hindernis darstellen. Das im Brandschutzkonzept mit einer Zufahrtsbreite von 3,25 m angegebene Tor ist somit nur auf einer Breite von ~2,10 m nutzbar. Die bei der Ortsbesichtigung erkennbare Fluchtwegsituation infolge Turmverschiebung und nachträglicher Trennung der Spielebene zum Turm wurde vom RPA anschließend mit dem Bauordnungsamt besprochen. Vom Bauordnungsamt wurde nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit angeregt, die Aufschlagrichtung des Fluchttreppentores zu ändern, um den Fluchtweg nach links zu verbreitern. Auf die Handlaufausbildung zwischen Spielebene und Treppenturm um die Stützen herum hätte verzichtet werden können, wenn die Abtrennung nicht erst nach Abnahme erfolgt wäre. Die nachträgliche Trennung ist nicht verständlich, da bereits bei der Vergabeprüfung der Architektenleistung in Gesprächen vom RPA auf die Zutrittsituation hingewiesen wurde. In wieweit hier Mehrkosten Dritten angelastet werden können, muss seitens des GMW beurteilt werden. Weiterhin ist festgestellt worden, dass auch die nach Landesbauordnung festgelegte nutzbare Mindestbreite für Fluchtwege von 1,00 m am Austrittspunkt zum Gelände im Türbereich unterschritten wurde.	<i>Eine Anlastung von Mehrkosten an Dritte ist seitens des GMW nicht erkennbar. Nachträgliche Wünsche der Einrichtungsleitung wie Trennung der Spielebene und Einbau des zusätzlichen Tores wurden realisiert. Zur Grundstückszuwegung wurde erläutert, dass es sich um keine Feuerwehrezufahrt handelt und die Nutzung auf den Fußgängerverkehr beschränkt ist. Weiter wurde auf Probleme bei der sorgfältigen Information der Beteiligten „Nicht-Baufachleuten“ hingewiesen, denen es zuweilen schwer fällt, Planunterlagen mit der Örtlichkeit in Einklang zu bringen.</i> Der Stellungnahme des GWM ist zu entnehmen, dass Mehrkosten somit vom GMW getragen werden. Dass es sich hier sämtlich um nicht vermeidbare Kosten handelt, ist aufgrund der Bemerkungen des RPA's im Rahmen der Vergabeprüfung anzuzweifeln. Auf die Einengung des Fluchtweges ist vom GMW nicht eingegangen worden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 8 Vergütungsanspruch des bereits an den Tragwerkplaner ausgezahlten Betrages ist fraglich Außer dem Auftrag des Tragwerkplaners sind die untersuchten Vorgänge bereits schlussgerechnet worden. Mit der 2. Akontozahlung wurde bis auf einen Sicherheitseinbehalt die komplette Hauptauftragsleistung des Tragwerkplaners vergütet. Entgegen den Vertragsbedingungen wurden bei der Vergütung die Ansätze nach der Kostenschätzung zugrunde gelegt. Da Prüfungen von Akontozahlungen durch das RPA im Rahmen der Visakontrolle nicht mehr stattfinden, ist dieser Sachverhalt erst nachträglich bei den Recherchen zu diesem Bericht festgestellt worden. Zusätzliche Leistungen des Tragwerksplaners sind zwar nachbeauftragt, jedoch bisher nicht in Rechnung gestellt worden. Gemäß Unterlagen sind die Kosten dafür dem extern beauftragten Architekten anzulasten. Die Architektenleistung ist jedoch bereits abgerechnet, ohne dass diese Kosten bei der Vergütung berücksichtigt wurden. Angesichts des zuvor Dargelegten (siehe auch B 4 und B 6) bestehen hinsichtlich erbrachter Leistungen des Tragwerkplaners Zweifel. A 1 Bei der Ortsbesichtigung festgestellte Mängel müssten entsprechend beachtet/beseitigt werden Bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung wurde der Mitarbeiter des GMW auch auf die Unebenheiten des Holzbelages und das Hacken des Fluchttreppentores hingewiesen. Des Weiteren sind an einigen Stellen Hinweise auf beginnende Korrosion der Treppenkonstruktionen unverkennbar. Es wird um Beachtung der Gewährleistungsfristen gebeten. Jahreszeitenbedingt lagen viele kleinere Äste und Laub auf den Belägen der Treppe. Sie sollten aus Sicherheitsgründen entfernt werden.	<i>Nach erfolgter Prüfung durch den Prüfstatiker bestand nach Stellungnahme des GMW kein Anlass, an der ordnungsgemäßen Leistungserfüllung des Tragwerkplaners zu zweifeln. Vom GMW wird angenommen, dass der AN auf eine Abrechnung der nachbeauftragten Leistungen, offensichtlich infolge des geringen Aufwandes, verzichtet.</i> Ob das GMW auch infolge der unter B 4 und B 6 benannten Sachverhalte weiter tätig werden will, ist der Stellungnahme nicht zu entnehmen. <i>Die angesprochenen Mängel wurden gemäß GMW zwischenzeitlich behoben.</i> Es wird davon ausgegangen, dass die Behebungen nicht unnötigerweise zu Lasten des GMW gegangen sind.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Im Rahmen der Umsetzung der Brandschutzanforderungen und Schulbaurichtlinien werden an städtischen Gebäuden zusätzliche Fluchttreppen für den 2. Rettungsweg benötigt. Bei bereits abgewickelten Maßnahmen sind 2 alternative Beauftragungsvarianten vom GMW verfolgt worden. Die Leistungen der Tragwerksplanung wurden entweder an einen externen Planer oder mit an den Ausführenden vergeben. Erfahrungen hinsichtlich Abwicklung, Wirtschaftlichkeit, als auch der Schnittstellenproblematik sind dem RPA detailliert nicht bekannt. Im Rahmen der geschilderten Maßnahme sind Mängel erkennbar, die z.T. bei einer ordnungsgemäßen Verfolgung/Bearbeitung hätten vermieden werden können. Bemerkungen, die in den früheren Einzelfeststellungen bei der Vergabe- und Visakontrolle aufgeführt worden sind, wurden nicht entsprechend beachtet. Aufgabe des GMW ist u.a., die Leistungen der externen Planer nachzuhalten und einzufordern. Die Wahrnehmung dieser dem GMW obliegenden Bauherrenaufgabe ist unzureichend durchgeführt worden. Im Ergebnis ist eine Überzahlung der von den AN in Rechnung gestellten Leistungen zu verzeichnen.	<i>Die vom RPA dargestellte Nichtbeachtung von Prüfungsbemerkungen wird vom GMW so nicht geteilt. Sie würden eine intensive Würdigung im Rahmen der Einzelstellungen erfahren.</i> Die Stellungnahme des GMW wird zur Kenntnis genommen, und ansonsten auf die Einzelfeststellungen verwiesen.

Anlage Skizze zur Fluchtsituation

Objekt: KITA Untergrünnewalder Str. 2
ohne Maßstab



002.100



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 02/05

Bericht vom: 21.03.05

Bericht über die Prüfung der Ausgaben für Städtepartnerschaften und Patenschaften sowie Repräsentation der Stadt Wuppertal im Jahr 2003

Es handelte sich um eine Prüfung nach Prüfplan. Bei den geprüften Haushaltsstellen wurden im Jahr 2003 zusammen 111 T-€ verausgabt (zum Vergleich 2004: 116 T-€).

Im Großen und Ganzen ergab die Prüfung keine gravierenden Mängel. Abgesehen von der allgemeinen Ausgabensteigerung wurden im Einzelnen keine erwähnenswerten negativen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt festgestellt. Die Wahrnehmung der Geschäfte erfolgte im Berichtsjahr im Wesentlichen ordnungsgemäß. Die Anzahl der Prüfungsbemerkungen darf darüber nicht hinwegtäuschen.

Hinsichtlich weiterer prüferischer Feststellungen, bei denen überwiegend Einvernehmen zwischen 001 und RPA besteht, wird auf die Langfassung des Berichts verwiesen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die im Zusammenhang mit dem Besuch NS-verfolgter ehemaliger Wuppertaler/-innen entstandenen Ausgaben wurden nicht über die speziell eingerichtete Haushaltsstelle abgewickelt, sondern bei anderen Finanzpositionen verbucht. H/1 Wenn schon besondere Haushaltsstellen eingerichtet werden, so sollten sie auch genutzt werden. B/1 Einnahmen wurden entgegen dem Bruttoprinzip (vgl. § 31 Abs. 2 der Gemeindekassenverordnung NRW – GemKVO-, § 7 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO-) mittels Ausgabe-Absetzungs-Anordnungen dem Haushalt gutgeschrieben.	Gemäß Stellungnahme wird das Presseamt künftig auf eine sachgerechte Zuweisung zu der entsprechenden Finanzposition achten. Im Anschluss an die vom Kämmerer verfügte Restebildung sei eine Umbuchung der übertragenen Mittel in die korrekte Haushaltsstelle nicht erfolgt. Die Beanstandung wird mit dem Hinweis anerkannt, dass im Bereich Repräsentation und Paten- und Partnerschaften nur in absoluten Ausnahmefällen Einnahmen erzielt werden. Eine Einnahme-Haushaltsstelle ist daher nicht vorhanden. Darüber hinaus seien in allen Fällen im Vorfeld Ausgaben getätigt worden, die mit den Geldern zumindest zu einem Teil wieder gedeckt werden konnten und somit als „durchlaufende Posten“ angesehen wurden. Auf die Einrichtung einer Einnahmeposition sei in Abstimmung mit der Kämmerei verzichtet worden. Künftig soll nach dem Brutto-

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Beanstandet wurden Hotelkosten für eine Dolmetscherin (358 €), die Übernahme von nicht belegten Verpflegungsausgaben eines slowakischen Kochs (160 €), von Telefon- und Minibarkosten (27 €) sowie die Einladung einer offiziellen Delegation zu einem teuren Lunch-Büfett (pro Person 39,50 €). B/2 Gegen die in § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) verankerte Verpflichtung zur Sparsamkeit wurde verstoßen. B/3 Skonti und Zahlungsfristen wurden in etlichen Fällen nicht ausgenutzt. B/4 Die vorgeschriebenen Überprüfungen des Handvorschusses fanden nicht statt. H/2 Die Auszahlung eines Handvorschusses an sich selbst hat der Ressortleiter eigenhändig unterzeichnet. H/3 Das RPA empfiehlt, bei laufend benötigten Produkten unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle und des Zentraleinkaufs Aufträge erst nach dem Einholen mehrerer Angebote oder aufgrund einer (beschränkten) Ausschreibung zu vergeben.	prinzip verfahren werden, sofern es sich nicht nur um einmalige und insbesondere Kleinbeträge handelt. Zu den genannten Fällen teilte das Presseamt mit, dass in Abstimmung mit anderen Leistungseinheiten die Einrichtung eines Dolmetscherpools geprüft worden sei. Eine Umfrage über das Intranet habe leider nicht zum erhofften Ergebnis geführt. Der slowakische Koch habe für seine Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal kein Honorar erhalten. Die von ihm nach seiner Rückkehr in die Slowakei geltend gemachte Pauschale sei für einen viertägigen Aufenthalt angemessen, nachvollziehbar und wurde ausnahmsweise ohne Einzelnachweis erstattet. 001 sicherte zu, künftig auf die Ablehnung von auftragsgemäß ausgeschlossenen Minibar- und Telefonkosten zu achten. Beim bemängelten Lunch-Büfett handele es sich um einen Einzelfall, der sich nicht wiederholen werde. 001 sicherte eine Beachtung des Skontoabzugs zu. 001 teilte mit, künftig gemäß der Dienst-anweisung zu verfahren. Kein Kommentar von 001. Unter Verweis auf bereits laufende Gespräche teilte das Presseamt mit, Auftragsvergaben zukünftig mit der Zentralen Vergabestelle und dem Zentraleinkauf abzustimmen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/5 Meldepflichtige Auftragsvergaben wurden entgegen der entsprechenden Dienstanweisung nicht vorab dem RPA angezeigt.	Gemäß Stellungnahme von 001 werden meldepflichtige Vergaben künftig dem RPA mitgeteilt.
B/6 Schriftliche Vergleichsangebote liegen nicht vor.	Von 001 wurden Gründe für die unterbliebene Einholung von Vergleichsangeboten dargelegt. Das RPA empfiehlt, in einem Vergabevermerk - ggf. mit Beteiligung der Zentralen Vergabestelle - auf eventuell zulässige Abweichungen von der vorgeschriebenen Vergabeart hinzuweisen (vgl. § 7 der Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Dienstanweisung zur Meldung der freihändigen Vergaben an die Zentrale Vergabestelle im Rahmen von SAP).
A Bevor zur musikalischen Begleitung städtischer Repräsentationsveranstaltungen Künstler/-innen beauftragt werden, sollte zunächst der Einsatz von Mitgliedern des Wuppertaler Sinfonieorchesters im Rahmen der Dienstpflicht nach § 7 TVK geprüft werden. Auch bei Künstlern/-innen hat die Honorarzahlung in der Regel unbar zu erfolgen.	Das Presseamt wies auf seine vorherigen Anfragen beim Orchesterbüro bezüglich einer kostenlosen Mitwirkung von Orchestermusikern/-innen hin. Leider hätten in Einzelfällen doch Honorare gezahlt werden müssen. Künftig sollen die Entgelte für die Künstler/-innen nach Möglichkeit überwiesen werden.
H/4 Das RPA regt eine Vergleichsrechnung an, ob bei Fahrten innerhalb des Wuppertaler Stadtgebiets eine Pauschale oder die Einbeziehung in das Honorar sinnvoll sein kann (weniger Fehler, geringerer Kontrollaufwand usw.).	Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fahrtstrecken der Hostessen erachtet 001 eine Pauschalierung oder Einbeziehung der Entschädigung in das Honorar nicht für praktikabel.
B/7 Bei der Gewährung von Zuschüssen wurden die Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Verwendung städtischer Zuwendungen nicht beachtet.	001 teilt mit, dass grundsätzlich schriftliche Zuwendungsbescheide erteilt würden. Verwendungsnachweise würden ab sofort angefordert, soweit diese nicht in Form von Berichten, Zeitungsartikeln, Programmen usw. bereits vorlägen.

002.111



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 03/05

Bericht vom: 30.03.05

Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Vereins Beratungsstelle für Drogenprobleme e.V.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Buchführung und der Jahresabschluss 2004 der Beratungsstelle für Drogenprobleme wurden vereinbarungsgemäß geprüft. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben waren belegt. Die Zuwendungen des Landes NRW und die Zuschüsse der Stadt Wuppertal sind zweckentsprechend verwendet worden. Beanstandungen wurden nicht getroffen.	

002.211



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 04/05

Bericht vom: 22.04.05

Bericht über die Prüfung von Rahmenzeitverträgen und Aufträgen in den Gewerken Sanitärtechnik

Zur Bestands- und Funktionsaufrechterhaltung werden an den Gebäuden der Stadt Wuppertal alltäglich Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt. Auf der Basis von Rahmenzeitverträgen werden bestimmte Firmen mit diesen notwendigen Arbeiten beauftragt.

Aufgrund der bestehenden Rechnungsprüfungsordnung ergibt sich, dass Rechnungsvorgänge, die auf der Basis von Rahmenzeitverträgen vergeben werden, in der Regel keiner Visa-Prüfung durch das RPA unterliegen.

Geprüft wurde der Vergabevorgang für die Rahmenzeitverträge und die zugehörigen Rechnungsvorgänge im Bereich Sanitärtechnik.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B1 Die vorgegebenen Berechnungsverhältnisse zur Angebotserstellung stimmen nicht mit den Tatsächlichen überein. Die Berechnung der Angebote erfolgt durch den Bieter mittels Auf- oder Abschlag auf einer von dem Auftraggeber vorgegebenen Auftragssumme und einem vorgegebenen Verhältnis der zu erbringenden Leistungen. Diese Leistungen werden anteilig nach Standardleistungsbuch und nach Stundenverrechnungssatz berechnet. Die unterschiedlichen Angebotssummen ergeben sich durch die individuellen Stundenverrechnungssätze und Abgebote bzw. Aufgebote der einzelnen Bieter. Durch die Prüfung wurde ersichtlich, dass grundsätzliche Verschiebungen der tatsächlichen anteiligen Leistungen gegenüber denen der Angebote bestehen.	Im nächsten Ausschreibungszyklus werden die Ausschreibungsunterlagen den neuesten Erkenntnissen angepasst. Durch die Einführung des CAFM-Programmes „Buisy“ ist in Zukunft auch eine Auswertung der tatsächlichen Jahresmittelwerte möglich. Im nächsten Ausschreibungszyklus sollen die Ausschreibungsunterlagen den neuen Erkenntnissen über die Verteilung der Auftragssummen angepasst werden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A1 Neufestsetzung der theoretischen Netto-Jahreswerte bei der nächsten beschränkten Ausschreibung. Die Neufestsetzung soll erfolgen, damit auch das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. B2 Die Aufträge und Rechnungen beinhalten fast keine Angaben zu den Rahmenzeitverträgen. Die Auftragsschreiben und Rechnungsdokumentation beinhalteten fast ausnahmslos keine Angaben zu den gültigen Rahmenverträgen wie Vertragsnummer, Gewerk und Teillos. Durch die fehlenden Hinweise kann kein direkter Bezug zu dem gültigen Rahmenzeitvertrag und den Auftragsbedingungen hergestellt werden. B3 Die Dienstanweisungen zur Auftragsvergabe wurden nicht immer beachtet. Bei der Prüfung verschiedener Aufträge wurde ersichtlich, dass die Dienstanweisungen nicht immer Beachtung fanden. Exemplarisch werden verschiedene Beanstandungen anhand eines Auftrages dargestellt. So wurden z. B. Leistungen aus dem Heizungsbereich an die nicht zuständige Fachfirma für Sanitärtechnik vergeben. A2 Zukünftige Neuaufteilung der Rahmenzeitverträge Gewerke Heizungs-technik und Sanitärtechnik wird empfohlen. Da die meisten Fachfirmen sowohl in der Heizungs- als auch Sanitärtechnik tätig sind, ist die Überlegung anzustellen, ob für den selben Losbereich ein und die selbe Firma für beide Gewerke zuständig sein sollte. Dabei ist zu überlegen ob eventuell eine neue Aufteilung der Gebiete (Losbereiche) in Betracht gezogen werden könnte, um die	Durch das neue Buchungssystem "Bui-Sy" wird ein Auftrag eindeutig einem Vertragswerk zugeordnet. Allerdings werden diese Angaben nicht auf dem ausgedruckten Auftrag ausgewiesen. Es wird angestrebt, dass diese Angaben zukünftig automatisch in dem Auftragschreiben ausgewiesen werden. Die Leistungseinheit nahm zu den einzelnen beanstandeten Sachverhalten Stellung. Die erkannten Beanstandungen sollen in Zukunft vermieden werden. Die meisten Sanitär-Installationsbetriebe bieten auch Leistungen bei Heizungsanlagen an. Sie sind jedoch technisch nicht in der Lage, die von der Stadt Wuppertal hauptsächlich benötigten Leistungen für größere Heizungsanlagen zu erbringen. Der Bieterkreis würde somit stark eingeschränkt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Gesamtauftragshöhen zu reduzieren. B4 Auf Grund unzureichender Begründungen im Zusammenhang mit Tagelohnzetteln ist der Aufwand nicht eindeutig nachzuvollziehen. Die Tagelohnnachweise wurden nicht immer entsprechend § 15 VOB Teil B und Absatz 13 ZVB-B ausgefüllt. Aufgrund dessen war der in Rechnung gestellte Leistungsaufwand nicht immer nachvollziehbar. H1 Rechnungen über die monatliche Erfassung von Zählerständen wurden den Rahmenzeitverträgen zugeordnet. Dokumentationen über Pauschalverträge wurden den Rahmenzeitverträgen zugeordnet. Weder der Vergabevorgang noch der Vertrag für diese Leistungen lagen dem RPA vor. Die Vergabe der Rahmenzeitverträge in dem Gewerk Sanitärtechnik erfolgte ordnungsgemäß. Die Berechnungsgrundlagen zur Angebotserstellung entsprechen nicht den tatsächlichen Werten und könnten zu Bieterverschiebungen führen. Die Ausführung der Anfrageunterlagen und der Rechnungsdokumentationen sind verbesserungswürdig. Die geprüften Rechnungen waren in ihren Positionen schlüssig und nach Standardleistungsbuch und rechnerisch richtig.	Die Leistungseinheit nahm zu den einzelnen in der Beanstandung aufgeführten Positionen Stellung, sah allerdings keinen weiteren Handlungsbedarf. In der Stellungnahme "Nicht korrigierte Rechnungen" geht die Leistungseinheit davon aus, dass das RPA der selben unterstellt, fehlerhafte Rechnungen bewusst nicht zu korrigieren. Das RPA widerspricht dieser GMW-Feststellung in aller Deutlichkeit. Das RPA stellt nur anhand des Prüfberichtes dar, dass erforderliche Korrekturen nicht vorgenommen wurden.

002.200



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 07/05

Bericht vom 02.05.05

Stichprobenprüfung der Sonderkasse des Gebäudemanagements

Die Stichprobenprüfung erfolgte im Rahmen der turnusmäßigen Überwachung der Kassengeschäfte gemäß § 3 Abs.1 lit. c der Rechnungsprüfungsordnung. Geprüft wurde die Anweisung und die Zahlung von Rechnungen des GMW.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Prüfung bestätigte für den Betrachtungszeitraum einen lückenlosen Nachvollzug der Bewegungen auf dem Girokonto des GMW. Das Verfahren der Zahlbarmachung, die Liquiditätsplanung und die Archivierung der Buchungsbelege erfolgten zweckmäßig, systematisch und zeitnah. Die Dienstanweisung für die Sonderkasse des GMW war hingegen dem überwiegenden Kreis der Beschäftigten nicht bekannt und fand deshalb keine hinreichende Beachtung. B 1 Die Dienstanweisung für die Sonderkasse des Gebäudemanagements wird nicht konsequent beachtet. Das RPA empfahl bereits früher, die Berechtigungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auf Kontierungsbelegen betriebsintern zu kontrollieren. Das ist bisher nicht systematisch geschehen und stellt einen Verstoß gegen die o.g. DA i.V.m. § 7 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und Ziffer 4.2.1 der DA für die Stadtkasse dar. B 2 Das GMW hat bisher keine Handvorschussprüfung durchgeführt. Die Prüfung von Handvorschüssen erfolgte im Bereich der Zentralwerkstatt und der Hausmeister bisher lediglich in der Startphase des GMW. Es handelt sich um einen Verstoß gegen § 42 GemKVO i.V.m. § 39 (3) GemKVO und den dazu gehörenden Verwaltungsvorschriften, die mindestens eine jährliche	Das GMW trägt der Beanstandung Rechnung. Zukünftig werden alle Arten von Zahlungen zumindest stichprobenartig geprüft. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt und eine betriebliche Regelung getroffen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Kontrolle der Barkassen vorschreiben. B 3 Die Richtigkeitsbescheinigungen auf den Kontierungsbelegen entsprechen nicht immer den rechtlichen Vorgaben. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird von Mitarbeitern auf Anordnungen vereinzelt mit einschränkenden Kommentaren wie z.B. „gemäß Ingenieurbüro“ abgegeben. Nach § 42 GemKVO i.V.m. § 11 GemKVO und den VV zu § 11 sowie den VV zu § 70 der Landeshaushaltsordnung ist das unzulässig. A Das RPA regt an, die Vollmachten für Auftragserteilungen und für Zahlungsanweisungen programmtechnisch zu synchronisieren. Während die Höhe der den Beschäftigten erteilten Auftragsvollmachten begrenzt ist, trifft das auf Zahlungen nicht zu. Deshalb sollte über die beim GMW eingesetzten Programme eine betragliche Gleichschaltung der Berechtigungen angestrebt werden. H Einmalzahlungen bleiben ungeprüft. Es handelt sich um eine Schwachstelle im internen Kontrollsystem, die die Gefahr birgt, dass vermehrt ungeprüfte Aufträge über Einmalzahlungen abgewickelt werden. B 4 Reinigungsrechnungen wurden ohne Kontierungsbeleg gebucht. Die Buchhaltung sammelt Rechnungen von Kreditoren, um Sammelauszahlungen zu veranlassen. Kontierungsbelege lagen für diese Zahlungen nicht vor. Das Verfahren verstößt gegen die Ziffern:1 und 5.1 der DA i. V. m. § 6 und den §§ 42 und 43 GemKVO, wonach Buchungen nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung vorgenommen werden dürfen.	Das GMW hat die Beanstandung anerkannt. Die Richtigkeitsbescheinigung wird künftig in dem Verständnis, dass lediglich Plausibilitäts- bzw. Stichprobenprüfungen der externen Leistungen vertraglich erforderlich sind, uneingeschränkt abgegeben. Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt. Der zuständige Sachbearbeiter soll künftig Kontierungsbelege ausfüllen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 5 Die Unterschrift eines Anordnungsbefugten fehlte auf einem Beleg. Ein Kontierungsbeleg enthielt keine sachliche und rechnerische Richtigkeitsbescheinigung.	Die Prüfungsbemerkung wurde anerkannt.

002.105



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 09/05

Bericht vom: 25.05.05

Bericht über die Prüfung der Umlageberechnung des Chemischen Untersuchungsinstituts Bergisches Land (CHU) für den Verwaltungshaushalt 2003

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A Die Verrechnungen mit dem R 302 sollten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten vorgenommen werden. B/W Es wurden unzutreffende Einwohnerzahlen für die Berechnung der Umlage zu Grunde gelegt.	Der Stadtbetriebsleiter 303 hat zwischenzeitlich entsprechende Gespräche aufgenommen. Die Umlagen wurden mit den zutreffenden Einwohnerzahlen zwischenzeitlich neu berechnet.

002.112



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 10/05

Bericht vom: 01.06.05

Bericht über die Prüfung der Verwaltung und Betreuung des Schulsports

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung der Verwaltung und Betreuung des Schulsports für die Jahre 2001 - 2004. Sie ist Bestandteil der Jahresprüfplanung für 2005.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/1 Der Ausschuss für den Schulsport verzichtete auf die Überprüfung, ob Mannschaftstransporte mit öffentlichen Transportmitteln unmöglich oder private Busunternehmen kostengünstiger waren.	Die Beanstandung wurde anerkannt.
B/2 Die Anzahl der Schüler und der bei Wettbewerben eingesetzten Personen (Schiedsrichter) sollte auf den Rechnungen vermerkt werden.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Künftig werden entsprechende Zahlen (Anzahl der eingesetzten Schiedsrichter und die Beträge) auf den Rechnungen vermerkt.
A Eine Erhöhung des Unterkassenanschlages ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Ausschöpfung der Mittel zu beantragen.	Das RPA bittet, die Anregungen künftig zu beachten.
A Die Zahl der Teilnehmer von freiwilligen Schülersportgemeinschaften sollte mind. 15 Schülerinnen und Schüler betragen. Die Auflistung der Teilnehmer ist erforderlich.	
B/3 Fahrkostenabrechnung fand nicht nach der gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) statt.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Die Fahrkostenregelungen nach LRKG werden künftig beachtet.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/4 Die Grundlage für die Berechnung und Auszahlung der städtischen Zuwendungen für die Leiter (-innen) der Schulsportgemeinschaften (SSG) konnte nicht vorgelegt werden.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Eine neue schriftliche Grundlage wird zum Schuljahr 2005/ 2006 angestrebt.
B/5 Die Gewährung der Zuwendungen für die Leiter (-innen) von freiwilligen Schulsportgemeinschaften (Einsatz von Sportübungsleitern) war fehlerhaft.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Die Gründe für die fehlerhafte Berechnung konnten nicht mehr nachvollzogen werden. Es wurden in zwei Fällen zu viel (180 € und 240 €) und in einem Fall zu wenig (370 €) ausgezahlt.
A Die Akte des Übungsleiters M. A. soll um einen Qualifikationsnachweis ergänzt werden.	
A Die genaue Aufstellung der Übungstage für die Benutzung der angemieteten Sporthalle des CVJM – Westbund sollte wieder geführt werden.	

002.118



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 13/05

Bericht vom: 20.06.05

Bericht über eine Prüfung beim Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW): Kostenrechnung/Betriebsabrechnung/Interne Leistungsverrechnung

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Geschäftsvorfälle werden beim ESW im Rahmen der Finanzbuchhaltung mittels der Standard-Software IRP-2 erfasst und verarbeitet. Der Betrieb verfügt über eine Kostenarten- und eine Kostenstellenrechnung. Der Kostenartenplan orientiert sich an der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung. Um Aufwendungen und Erträge sachgerecht zuordnen zu können, sind beim ESW 39 Kostenstellen gebildet. Die Bildung von Kostenstellen erfolgte nach räumlichen oder sachlichen Gesichtspunkten. Die Struktur der Kostenstellen ist in Verbindung mit der Kostenartengliederung aus hiesiger Sicht geeignet, neben den gebührenrechtlichen Anforderungen auch Steuerungszwecke zu erfüllen. A1: Im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) wurden Personalkosten der Straßenreinigung nicht anteilig der KSt. Winterdienst zugeordnet. Es wird für aussagefähiger gehalten, wenn die gesamten Winterdienstkosten unmittelbar aus dem BAB abgelesen werden können. Daher wird empfohlen, alle den Winterdienst betreffenden Kosten dieser Kostenstelle zuzuordnen. Der Betriebsabrechnungsbogen des ESW umfasst in ausgedruckter Form rd. 70 Seiten und gibt einem sachkundigen Dritten einen schnellen Überblick.	Die Personalkosten der Straßenreinigung, die anteilig den Winterdienst betreffen, werden künftig im BAB der entsprechenden Kostenstelle zugeordnet.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B1: Bei der Tankstelle ist am Jahresende eine Inventurdifferenz von 6.900 € ermittelt worden. Diese Inventurdifferenz wurde nicht bei der Kostenstelle „Tankstelle“ gebucht sondern mit der Inventurdifferenz des Lagers zusammengefasst. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Differenz nicht auffällig ist. Eine periodengerechte Zuordnung des Aufwands war ebenfalls gegeben. A2: Bei den Leistungen des Rechtsamtes sind die rd. 22 T€ je zur Hälfte der Werkstatt und den Fahrzeugen der Straßenreinigung zugeordnet. Die Zuordnung sollte überprüft werden. Insgesamt ist eine sachgerechte Zuordnung innerhalb der Kosten- und Erlösarten getroffen worden. Der BAB ist nach dem Stufenleiterverfahren aufgebaut. Alle Verrechnungsbeziehungen sind im System hinterlegt. A3: Beim Waschplatz erscheint der Anteil für AWG-Fahrzeuge mit 20% zu niedrig. Bei einem überschlägigen Vergleich der Anzahl der Fahrzeuge sowie der Nutzungsintensität wäre ein Anteil von 30% zutreffender. Die Relation sollte überprüft werden. Nach den Prüfungsfeststellungen ist insgesamt die Kostenrechnung, Betriebsabrechnung und Leistungsverrechnung beim ESW den Anforderungen des Betriebs entsprechend eingerichtet und wird wirtschaftlich und zweckmäßig geführt. Für das Jahr 2005 wäre zu berücksichtigen, dass nach Fertigstellung des Werkstattanbaus auch die Schlüssel in der Betriebsabrechnung teilweise anzupassen sind.	Die Beanstandung wurde anerkannt. Bei den Jahresabschlussarbeiten wurden die Inventurdifferenzen im Saldo lediglich der Kostenstelle Lager zugebucht und nicht auch der Tankstelle. Die Bearbeitung von Haftpflichtschäden durch die Rechtsabteilung betrifft sowohl Fahrzeuge der Straßenreinigung als auch der Werkstatt. Da eine verursachungsgerechte Aufteilung kaum möglich ist, sollen die Kosten künftig in Relation der vorhandenen Fahrzeuge zugeordnet werden. Die Aufteilung der anteiligen Kosten für die Waschplätze wird überarbeitet.

002.212



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 14/05

Bericht vom: 28.06.05

Bericht über bei der Visakontrolle von Abrechnungsvorgängen häufig festzustellende Mängel

Im Rahmen der vom Rat der Stadt gemäß § 3 (2) a Rechnungsprüfungsordnung (RPO) übertragenen Vorprüfung der Kassenanweisungen vor der Zuleitung zur Kasse (Visakontrolle) sind immer wieder feststellbare Problematiken bei der Abrechnung von Aufträgen zu verzeichnen gewesen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Mit den nachstehenden Prüfungsergebnissen soll auf wiederholt vorkommende Sachverhalte hingewiesen werden. Das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) soll dahingehend sensibilisiert werden, dass durch künftige Beachtung bzw. mögliche Steuerungsmaßnahmen diesen Sachständen entgegengewirkt werden könnte. B 1 Unzureichende Leistungsnachweise führen zur Nichtprüfbarkeit und stellen Vertragsverstöße dar Bei den Bauleistungsaufträgen handelt es sich größtenteils um Leistungsverträge nach Einheitspreisen. Eine Prüfung der im Leistungsverzeichnis (LV) für unvorhergesehene Leistungen erfassten Stundenlohnarbeiten ist für Dritte schwierig bis zuweilen unmöglich. Vertragliche Regelungen wurden bei der Nachweispflicht in der Art missachtet, als dass geforderte Angaben zu Art und Umfang der Leistungen, Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtungen, Maschinen, namentliche Benennung der Ausführenden sowie deren Berufsbezeichnung vielfach nicht gemacht wurden, sodass eine vollständige Prüfung durch das RPA nicht erfolgen konnte. B 2 Kontroll- bzw. Bearbeitungsdefizite bei der Prüfung der Tagelohnnachweise	<i>Eine Stellungnahme des GMW ist fristgemäß bis zum 21.06.05 nicht beim RPA eingegangen.</i> <i>Eine Fristverlängerung seitens des GMW wurde erst mit dem Schreiben vom 05.07.05 erbeten. Der erbetenen Fristverlängerung bis zum 10.08.05 konnte aufgrund des bereits fertiggestellten und versandten Berichtes nicht entsprochen werden.</i> <i>Im Rahmen eines Jour Fixe wurde dieser Bericht am 21.07.05 vom GMW mit Vertretern des RPA thematisiert. Nach Ansicht des GMW sind die Sachverhalte in dem Bericht zu global dargestellt worden, sodass im Ergebnis dem Bericht zu entnehmen wäre, dass der Eigenbetrieb GMW unzureichend arbeiten würde.</i> Das RPA stellte dieser Sichtweise anhand des Berichtes entgegen, dass der Bericht nur typische Mängel im Rahmen der Visakontrolle aufzeige. Der hier aufgezeigte Bereich der Rechnungsprüfung, der über die Visakontrolle durch das RPA geprüft wird, stellt nur einen Teil der Aufgaben des GMW dar. Daher ist das vom GMW vorgetragene Verständnis des Berichtes zu weitreichend.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Weiterhin ist aufzuzeigen, dass aufgrund fehlender Datumsangaben über den Eingang und die Anerkennung des Auftraggebers (AG) auf den Nachweisen eine Fristeinhaltung gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) meistens nicht nachvollziehbar ist. In Anbetracht der Folgen von Fristversäumnissen wird dargelegt, dass der AG Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich, spätestens innerhalb von 6 Werktagen, zu erheben hat. Ansonsten gelten die Stundenlohnzettel als anerkannt. Bei strittigen Tagelohnstunden wird als Folge meist eine Einschaltung der Rechtsabteilung erforderlich, welches zu weiteren ggf. vermeidbaren Aufwendungen führt/geführt hat. Des Weiteren zeigten die Visakontrollen des RPA's, die erst mit der Einreichung der Schluss- / bzw. Teilschlussrechnungen erfolgen, dass Tagelohnleistungen bereits über Akontozahlungen (AZ) vergütet wurden, obwohl deren Nachweise als mangelhaft zu bewerten waren. Die ausschließlich dem GMW obliegenden Prüfungen von AZ, welche auch durch Dritte ohne detaillierte Kenntnis der Bauvorhaben und der örtlichen Situationen anhand der Unterlagen möglich sein müssen, waren somit nur unzureichend durchgeführt worden. B 3 Leistungsnachweise sind auch nach Wiedervorlage meist nicht entsprechend ergänzt worden Das RPA bittet mittels der Prüfvermerke auch um Ergänzungen oder Stellungnahmen zu unklaren Sachverhalten. Bedenklich ist, dass auch bei der Wiedervorlage einiger Vorgänge, infolge weiterhin unzureichender Dokumentationen, der Klärungsbedarf weiter bestand. Eine Verfolgung von offenen Sachverhalten nach Wiedervorlage erfolgt seitens des RPA's in der Regel nicht. Diese Vorgänge werden dann dem Letztentscheidungsrecht des Werkleiters unterstellt.	<i>Hinsichtlich der Tagelohnproblematik wurde seitens des GMW auch auf die sprachlichen Verständnisprobleme der Baufirmen sowie die Laufzeiten der Prüfungen durch extern beauftragte Planer verwiesen. Wege die zu einer Beherrschbarkeit dieser Problematiken führen könnten, wurden angesprochen und sollen weiter verfolgt werden.</i> Das RPA geht davon aus, dass die Tagelohnproblematik nicht gänzlich beseitigt werden kann, jedoch mit der Verwendung der aktuellen städtischen Tagelohnnachweise die Häufigkeit einiger zu beanstandenden Sachverhalte abnehmen würde.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 4 Konsequenzen aus den Prüfbemerkungen des RPA's sind nicht erkennbar Die mit den Prüfvermerken des RPA's dem GMW übermittelten Erkenntnisse betrafen einige offensichtliche Ursachen für die Probleme bei der Abrechnung von Tagelohnleistungen. Unzureichende Kenntnis der Vertragsbestandteile, wie z. B. VOB und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ZVB-B), sind gerade im Bereich der Überwachenden / Prüfenden bedenklich, da diese die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen sowohl beim AN einfordern, als auch selbst bei der Prüfung beachten müssen. Seitens des RPA's wird angeregt, sowohl die Mitarbeiter des GMW als auch die extern beauftragten Planer bei Bedarf entsprechend zu sensibilisieren. Durch die Verwendung von veralteten städtischen Mustertagelohnzetteln werden die in den neuen Exemplaren geforderten Zusatzangaben nicht getätigt. Falls – wovon das RPA abrät – die veralteten Tagelohnzettel weiter verwendet werden sollen, müssen die ausführenden Firmen aufgefordert werden, die o.g. Zusatzangaben zu machen, damit die Tagelohnzettel prüfbar sind. B 5 Einzelbetrachtungen und Anerkennungen im Rahmen von Abrechnungsvorgängen unzureichend Zur Prüfung von auf der HOAI basierenden Verträgen sind Unterlagen zu Kostenermittlungen, Leistungsnachweise und ggf. Begründungen zur Anrechenbarkeit von Leistungen erforderlich. Die zur Visakontrolle eingereichten Akten waren vielfach unvollständig und somit nicht nachvollziehbar. Prüfungskennzeichnungen/Anerkennungen der Mitarbeiter/innen des GMW sowie Dokumentationen zu Nachtragsleistungen fehlten mitunter.	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 6 Dienstanweisungen wurden nicht entsprechend beachtet Vom GMW wurde eine Dienstanweisung (DA) zum Verfahren für die technische Rechnungsprüfung in Kraft gesetzt. In dieser sind notwendige Unterlagen aufgeführt, welche den Abrechnungsvorgängen beizufügen sind. Die unter den zuvor benannten Einzelfeststellungen geschilderten Sachverhalte sind demnach Verstöße gegen diese DA. Inwieweit die Einhaltung der DA vom GMW überwacht/geprüft wird, ist dem RPA nicht bekannt. Des Weiteren werden im Rahmen der Visakontrollen mitunter auch Prüfungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Vergabe von Leistungen erforderlich. Die Ergebnisse der Prüfungen zeigten Verstöße gegen die DA Bauvergaben auf. Vermerke, die bei Abweichungen von den Vorgaben der DA aus sachlichen Gründen erstellt werden müssten, fehlten. Eine vollständige Beurteilung über die ordnungsgemäße Verfahrensweise des GMW bei der Abwicklung der Sanierungsmaßnahmen ist somit nicht möglich. Nachtragsverfahren wurden z.T. nicht zeitnah und vor der Bauausführung durchgeführt. Zudem wurden dabei Sorgfaltspflichten nach VOB, wie mögliche Preisverhandlungen oder Kalkulationsprüfungen vernachlässigt. Aufgrund der Prüfbemerkungen des RPA's konnten zwar meist wirtschaftliche Nachteile bei den geprüften Vorgängen vermieden werden, jedoch ändert dies nichts an der mangelhaften Beachtung der DA durch das GMW. Schlussbetrachtung Aufgrund der Änderungen der RPO werden dem RPA zur Visakontrolle nur noch TSZ und SZ zur Prüfung eingereicht. Somit ist ein begleitendes Einwirken bei der Maßnahmen- und Abrechnungsabwicklung durch das RPA im eigentlichen Sinne nicht möglich. Diese Aufgaben werden z.T. durch die installierte Innenrevision im GMW übernommen.	

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Der überwiegende Anteil der festzustellenden Fehler kommt den immer wieder unvollständigen Vorgängen, die zur Prüfung eingereicht werden, zu. Die Mängel sind zwar auch auf Dritte (AN) zurück zu führen, im Grunde werden jedoch dem GMW obliegende Aufgaben, wie Aufforderung der Einhaltung und Beachtung der vertraglichen und dienstlichen Regelungen, nicht ordnungsgemäß vom GMW wahrgenommen. Basierend auf einer 10-monatigen Auswertung wird vom RPA dargelegt, dass unter den Einzelfeststellungen benannte Sachverhalte bei ~ 80 % der Prüfungsvermerke darzustellen waren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle benannten Sachverhalte bei diesen Vorgängen gleichzeitig zu beanstanden waren. Bei der Angabe ging es nicht um absolute Werte, dieser soll nur als Mittel zur Unterstreichung des Berichtes dienen. Von denjenigen Mitarbeitern/innen des GMW, die als Hospitanten im RPA u.a. die Notwendigkeit erfahren haben, die in diesem Bericht beschriebenen, bei der Visakontrolle von Abrechnungsvorgängen häufig festzustellenden Mängel abzustellen, ist erklärt worden, dass sie ihre Erkenntnisse innerhalb des GMW weitergeben. Dennoch treten die Fehler nach wie vor auf. Intention des Berichtes ist es, die Leistungseinheit auf durch die Prüfung erkennbare, symptomatische Fehler hinzuweisen. Durch die Kenntnisnahme soll das GMW in die Lage versetzt werden, möglicherweise durch Steuerungsmaßnahmen diesen entgegenzuwirken, um im Idealfall weitere Fehler verhindern zu können.	

002.114



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 16/05

Bericht vom: 30.06.05

Bericht über eine Prüfung im Ausgleichsamt (201.26)

hier: Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG)

Die Prüfung erfolgte im Rahmen einer Prüfung laut Prüfplan. Sie ist zugleich Vorprüfung im Sinne des § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Geprüft wurden alle Aktenvorgänge bei 201.26 seit Inkrafttreten des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes zum 01.07.94. Es handelt sich hierbei um insgesamt fünf Anträge aus den Jahren 1998 bzw. 2000.

Eine Stellungnahme zu den Prüfbemerkungen (A) wurde nicht erwartet, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
A/1 Die Antragsbearbeitung ist zeitlich zu optimieren In vier von fünf Fällen sind bei der Antragsbearbeitung Verzögerungen entstanden, die weder angemessen sind noch anhand der Akte nachvollzogen werden können. Zum Teil wurden Anträge erst nach mehrmaliger Erinnerung durch die AntragstellerInnen bearbeitet. In einem Fall erfolgte die Auszahlung der gewährten Leistungen rund zehn Monate nach Antragstellung. A/2 Die auf den Internetseiten der Stadt Wuppertal zur Verfügung gestellten Informationen zum BerRehaG bedürfen einer Aktualisierung Lt. Internet können Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG grundsätzlich nur noch bis zum Ablauf des 31.12.04 beantragt werden. Durch Gesetz vom 22.12.03 wurden o.g. Antragsfristen bis zum 31.12.08 verlängert.	R 201 hat umgehend nach Erhalt des Berichtsentwurfes die Aktualisierung der Internetdaten durchgeführt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Der für die Berechnung der allgemeinen Einkommensgrenze maßgebliche Grundbetrag nach § 79 BSHG wird zum Stand 01.07.99 (1.050 DM) angegeben. Seit dem 01.01.05 wird ein Grundbetrag gemäß § 85 SGB XII in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zu Grunde gelegt (690 €). B/1 § 13 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde nicht beachtet Gemäß § 13 Nr. 2 GemHVO werden Beträge, die die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel), nicht im Haushaltsplan der Gemeinde veranschlagt. Für die Haushaltsjahre 1998/1999 sowie 2000/2001 wurden im Verwaltungshaushalt (Außer-)Planstellen eingerichtet und für die Haushaltsjahre 1998 bis 2000 bewirtschaftet. Die in Einnahme und Ausgabe nicht ausgeglichenen Rechnungsergebnisse (vgl. B/2) flossen in die jeweiligen Jahresrechnungen ein. B/2 Nicht abgerufene Mittelzuweisungen der Bezirksregierung führten zu einer Belastung des städtischen Haushaltes Durch nicht erfolgte Umbuchungen der von der Bezirksregierung erhaltenen Mittelzuweisungen vom Landeshaushalt auf den städtischen Haushalt ist in den Haushaltsjahren 1998 - 2000 ein Schaden i.H.v. 8.851,40 DM entstanden.	Die Beanstandung wird anerkannt. Die Beanstandung wird anerkannt. In der Stellungnahme von R 201 wird eingeräumt, dass das Versäumnis auf die fehlende Fachkenntnis der zuständigen Mitarbeiter auf diesem speziellen Gebiet des Kassenrechts zurückzuführen ist.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Seit 11/2004 erfolgt die haushaltsmäßige Abwicklung über Vorschusskonten in der Nebenrechnung. Ein Abruf der zugewiesenen Landesmittel für die Monate 11/04 bis 01/05 i.H.v. insg. 369 € erfolgte innerhalb der vorgegebenen Frist nicht. Aufgrund eines Hinweises des RPA hat R 201 die Bezirksregierung gebeten, den Betrag erneut zur Verfügung zu stellen. Inwieweit die der Stadt Wuppertal zugewiesenen – jedoch von hier nicht abgerufenen - Landesmittel von der Bezirksregierung mit dem Bund abgerechnet wurden, kann von hier nicht beurteilt werden.	Anfragen seitens des R 201 an den zuständigen Mitarbeiter der Bezirksregierung, den 2004 ersparten Betrag in diesem Jahr erneut bereitzustellen, blieben bisher unbeantwortet.
B/3 Mittel aus dem Landeshaushalt wurden vor ihrer Zuweisung abgerufen Seit der direkten Bewirtschaftung des Landeshaushaltes ab dem Jahr 2001 wurden mindestens 22 Auszahlungen vorgenommen, obwohl die entsprechende Zuweisung der Ausgabemittel durch die Bezirksregierung noch nicht vorlag. Diese Verfahrensweise der Stadt Wuppertal wurde bereits von der Bezirksregierung gerügt.	Die Beanstandung wird anerkannt.
B/4 Die Bewilligung von Ausgleichsleistungen basierte auf ungeprüften Angaben der Antragstellerin hinsichtlich ihrer Einkünfte Die Höhe des Einkommens war für die Leistungsgewährung maßgeblich. Bei der Einkommensermittlung wurden Kapitalerträge in nicht nachgewiesener Höhe berücksichtigt. Sie führten letztendlich für die Dauer der Leistungsgewährung (03/98 – 12/98) zur Zahlung von Ausgleichsleistungen i.H.v. 45,14 DM monatlich.	Lt. Stellungnahme von R 201 ist es heute nicht mehr nachvollziehbar, weshalb der Sachbearbeiter die Nachweise über die Kapitalerträge nicht angefordert hat.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/5 Die Anspruchsvoraussetzungen wurden nicht erneut überprüft, obwohl sich die Berechnungsgrundlagen geändert hatten Die in der Zeit vom 01.03.98 bis 31.12.98 bewilligten Ausgleichsleistungen wurden aufgrund der Höhe des angerechneten Einkommens lediglich in Höhe eines Teilbetrages von monatlich 45,14 DM gewährt. Eine Überprüfung der finanziellen Anspruchsvoraussetzungen bzw. Neufestsetzung der Leistungen aufgrund der Erhöhung der Rente sowie des Grundbetrages zum 01.07.98 erfolgte nicht.	Die Notwendigkeit, die Einkommensverhältnisse zum jeweils 01.07. zu überprüfen, wird von R 201 anerkannt. Aufgrund der relativen Unsicherheiten hinsichtlich der Einkommenshöhe, des vermutlich geringen evtl. Überzahlungsbetrages und der Tatsache, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht in Betracht kommt, sollte es bei der 1998 getroffenen Entscheidung verbleiben.
B/6 Die Berechnung des Einkommens war fehlerbehaftet Bei der Ermittlung des Einkommens nach § 76 BSHG wurden zwar die monatlichen Einkünfte zugrunde gelegt, jedoch wurden die Kosten für die Versicherungen in Höhe des jährlichen Beitrages in Abzug gebracht. Im Ergebnis führte dies zu einer zu geringen Einkommensfestsetzung. Ein finanzieller Schaden ist nicht entstanden, da der Antragsteller bereits die Anspruchsvoraussetzungen hinsichtlich der Verfolgungszeiten nicht erfüllte.	Die auf einem Rechenfehler beruhende Beanstandung wird anerkannt.

002.104



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr. 17/05

Bericht vom: 30.06.05

Unvermutete Prüfung der Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2005

Die unvermutete Kassenprüfung ist eine gesetzliche Prüfung gem. § 103 Abs. 1 GO NW.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
Die Kassenprüfung erstreckte sich auf den Zeitraum seit der letzten Prüfung vom 30.11.04 bis zum 23.05.05. B/1 Differenzbetrag in der Barkasse Die Bestandsaufnahme der Kassenbestände in der Barkasse ergab einen Mehrbetrag von 0,01 €. Der Überschuss wurde bereits am 25.05.05 durch die Stadtkasse ausgeräumt. Das RPA kam zu dem Ergebnis, dass die weiteren Kassengeschäfte ordnungsgemäß und im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.	Stellungnahme ist nicht erfolgt

3. Controlling des Berichts über die Prüfungen im Zeitraum 01.01.04 – 31.10.04

002.214



öffentlich



nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 22/04

Bericht vom: 01.09.04

Prüfung der verwaltungsseitigen Restabwicklung bei der Maßnahme Lärmschutzwall (LSW) Mollenkotten.

Im Jahre 1983 führte das damalige Tiefbauamt (Dienststelle 66/11) eine beschränkte Ausschreibung zur Herstellung des Projektes LS-Mollenkotten/Sternenberg BAB A46 durch.

Wegen der über die Jahre hinweg nicht abschließend erfolgten Abrechnung der Maßnahme wurde durch das RPA die Intensität der abschließenden Bearbeitung durch die Verwaltung beurteilt.

Dieses geschah auch vor dem Hintergrund, dass der mit der Maßnahme vertraute Verwaltungsmitarbeiter altersbedingt in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung steht und nachdem andere Möglichkeiten wie Schriftwechsel und Gespräche als nicht erfolgversprechend bewertet werden mussten.

Der Bericht wurde in der RP-Ausschusssitzung am 07.12.04 behandelt.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B 1 Die Restabwicklung der vertraglichen Angelegenheiten erfolgt äußerst zögerlich.	Auf Aufforderung im März gab das Ressort 106 im April 05 fristgemäß einen Sachstandsbericht ab. In diesem wurde ausgeführt, dass rechnungsvorbereitende Maßnahmen durch den Bearbeiter eingeleitet worden sind. Eine aus dem Leistungsverzeichnis erstellte Liste mit in Frage stehenden Leistungen soll demzufolge der Firma zur Überprüfung übergeben worden sein. Auf der Basis einer abgestimmten Liste sollte danach eine Abrechnung erfolgen.
A Eine zeitnahe Abwicklung und Abrechnung sollte sichergestellt werden.	Eine weitere, vom RPA Anfang Juli angeforderte, nachvollziehbare Darstellung des Bearbeitungsstandes wurde bis Redaktionsschluss dieses Berichtes (Anfang August) nicht abgegeben.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
	Daher ist ca. 1 Jahr nach Endfassung des Berichtes für diese Maßnahme noch keine Abrechnungsgrundlage bekannt.